Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 39 (1946)

Artikel: Freiburg und die Tagsatzung für "geschenktes" Handwerk gegen

"Glückstäuber" anno 1556

Autor: Rüegg, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiburg und die Tagsatzung für «geschenktes» Handwerk gegen «Glückstäuber» anno 1556

FERDINAND RÜEGG

Gewerbefreiheit war namentlich unter der Herrschaft der mittelalterlichen Zünfte unbekannt oder doch umstritten. Wir lernen dies auch aus nach folgendem Fall der engeren Heimat kennen. Das Instruktionenbuch des Freiburger Rats hat uns denselben aufbewahrt ¹. Es verzeichnet nämlich unter dem Datum des 7. Juni 1556 einen «Bevelch des so der fürnemen wysen Frantz Gribollet ² des rats uff zu haltender Jarrechnung zu Baden in namen miner g(nedigen) h(erren) eroffnen soll ».

Dieser Befehl lautet:

«Als ouch durch gedacht anwelt von Bern anzeigt von wegen der geschenkten Handtwerk, wie das ein jung handtwerchsgsell uss miner g(nedigen) h(erren) statt Dietrich Velltirs ³ säligen sun by eynem kantengießer zuo Bern sin handtwerch gelernet und als er gan Basel ankommen, habindt ine die meister oder gsellen daselbs nit wellen dulden, darumb das er eines scherers son.

Ist üch darüber in bevelch geben, ernstlich mit den botten von Basel und sonst in gemein ze reden, das ire h(erren) von Basel verschaffindt, das söllich bruch abgestellt werde und die frembden Schwaben nit gwallt haben söllindt die, so uss der Eydtgnoschafft von frommen erlichen eltern erboren und jr geburtbrieff mit jren fragen abzewysen und meer fryheits zehaben, dan die so jn der

¹ Staatsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch 7.

² Franz Gribollet, Ratsmitglied, war wiederholt Tagsatzungsgesandter.

³ Welti's? Ein Kristan Welty wird z. J. 1528 in Valerius Anshelms Berner Chronik, Bd. 5, S. 277 erwähnt. — Werly? Ein Haus bei Kl. St. Johann im Au-Quartier der Stadt Freiburg, erwähnt in Freiburger Geschichtsblätter Jahrg. 3, S. 106. — Ein Wernli Ulli ist nachgewiesen für 1484. Ebda Jahrg. 5, S. 200.

Eydgnoschafft gesessen sindt, dan söllichs mine g(nedigen) h(erren) unbyderlich sin würde.

Ratschrybery zu Fryburg.»

Die Regierung Freiburgs trug also ihrem Tagsatzungsgesandten Gribollet nachdrücklich auf, an der nächsten gemeineidgenössischen Tagsatzung sich des jungen Freiburger Handwerkers energisch anzunehmen sowohl bei den Basler Ratsboten wie bei der Gesamtheit der Tagsatzungsherren selber. Von Bern aus hatte Freiburg Kunde vom Vorfalle in Basel erhalten. Bern war schon in der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 9. April 1556 vorstellig geworden « betr. der geschenkten Handwerke; ein Gesell aus Freiburg habe bei einem Kannengießer in Bern sein Handwerk gelernt; in Basel aber habe man selben nicht dulden wollen, weil sein Lehrmeister eines Scherers Sohn sei. » Einem Gürtlergesellen sei es in Zürich gleicherweise ergangen, « weil er eines Weibels Sohn sei; Bern müsse sich beschweren, daß man die jungen Gesellen also 'verschupfe' und glaube, daß solches in der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden solle, namentlich nicht von fremden Gesellen. » ¹

Auch dem jungen Freiburger war in Bern das Handwerk « geschenkt » worden; gemeint kann damit wohl nur sein, daß ihm die Zahlung eines Lehrgeldes oder die Leistung eines Meisterstückes erlassen worden war ².

¹ Eidg. Absch. (EA.) 4, 2, S. 5, w.

² In Bern reicht eine Kannengießerordnung in die Zeit um 1470 hinauf. Vgl. A. ZESINGER, Das bernische Zunftwesen (1911), S. 89; des Handwerkschenkens wird aber hier keine Erwähnung getan. Eine spätere gemein-eidgenössische Tagsatzung vom 6. Februar 1569 hatte sich neuerdings mit der Frage der « geschenkten Handwerke » zu befassen. Es war wiederum Bern, das meldete, daß « die Meister der "geschenkten Handwerke", besonders die Kupferschmiede, die im Reich bestehenden Statuten und Ordnungen auch in der Eidgenossenschaft einzuführen trachten, daß Bern aber davon befreit zu sein glaube und nun zu erfahren wünsche, wie die andern Orte sich in diesem Fall zu verhalten gesinnt seien. - Wird ad referendum und instruendum genommen (EA. 4, 2, S. 415. p). Und auf der Konferenz zwischen Zürich und Schaffhausen vom 15. Januar 1615 wurde vereinbart, daß « fremde Handwerker, welche geschenkte Handwerke betreiben, nicht mehr von der Gemeinde oder den Vögten zu Kyburg und Laufen, sondern von Burgermeister und Rat der Stadt Zürich angenommen und daß Injurienhändel durch Meister und Gesellen des betr. Handwerks vertragen und bestraft werden sollen » (EA. 5, 1, S. 1232. d). Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon ein früherer Span zwischen Stephan, dem Werkmeister von Zürich, und Caspar, dem Werkmeister von Luzern, aus ähnlichen Umständen erwachsen sein mochte, denn an der Tagsatzung vom 23. März 1518 wurde verlangt, Zürichs Werkmeister solle

Er hatte das Kannengießen daselbst erlernt; dazu gehörten nicht nur die zinnenen Kannen selber, sondern auch die vielgebrauchten Zinnteller; ferner die «leitkennel» und andere Wasserableitungen auf den Dächern, das Blei zu den Fenstern und Glasgemälden¹. Nun war der junge Gießer nach Basel gewandert. Warum er nicht in Bern selber verblieb, wird nicht gesagt: wenn er mißliebig gewesen wäre, hätte man ihm das Handwerk kaum «geschenkt», noch hätte Bern sich seines Falles ebenfalls angenommen.

Aber warum lockte ihn Basel? Er mochte da auf mehr Arbeitsgelegenheit, besseren Verdienst gerechnet haben. Und vielleicht auch, daß man dort einen Umstand nicht kenne, der möglicherweise schon in Bern ihm den Beitritt zu einer Innung oder Zunft erschwert haben konnte. Man hatte sich aber in Basel über die Verhältnisse des neuen Konkurrenten erkundigt und erfahren, daß sein Berner Lehrmeister der Sohn eines zwar bereits verstorbenen «Scherers» gewesen sei. Wer nämlich Scherer war, gehörte zum «unehrlichen» 2, verachteten Stand der Aderlasser und Barbiere und war «von den Vorteilen der Handwerksinnungen ausgeschlossen und nicht als zunftfähig anerkannt» 3. Seit 1502 hatten zwar auch die «Chirurgen» zu Bern sich zu einer Innung zusammengetan 4. Somit gehörte der Kannengießer - Vater

von seinem Verfahren abstehen und «in unser Eidgenossenschaft weder Meister noch Gesellen 'abschriben noch an ihrer Ehre schmutzen'. » Als allgemeiner Grundsatz wurde bestimmt : « Ob aber ein gmein Handtwerch im Zirkel der Eidgnoschaft sich einer Bruderschaft vereine, last man das beschechen, doch das söllichs widerumb an vns Eidgnossen komme, das zu bestätigen nach vnserm gefallen » (EA. 3, 2, S. 1103.t; S. 1104.c; S. 1106.b). — Für Basel kennt Traugott GEERING, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts (1886) nur eine ganz ausnahmsweise Schenkung des Zunftkaufs « um Gottswillen » an Jerg Seckler, S. 70, N. 11. Ob der Brauch des Handwerkschenkens vielleicht aus Frankreich stammt, lassen wir hier dahingestellt; auffallend mag sein, daß z. B. König Ludwig XI (1461-1483) Meisterbriefe verlieh, « welche von der Erfordernis der Prüfung und des Meisterstückes befreiten ». 1581 erging eine neue Bestimmung, zufolge welcher der König gegen Entrichtung einer Taxe Meisterstellen ohne Prüfung und ohne Meisterstück verlieh. Vgl. A. Bruder, Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus (1461-1483), Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 1 (1880), S. 223.

¹ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, T. 1 (1911), S. 462.

² Vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters, 6. (Schluß-)Bd., hrg. von Anton Diemand (1925), S. 148.

³ Franz Heinemann, Die Zunft der Barbiere und Schärer, genannt « Chirurgische Societät » der Stadt und alten Landschaft Bern vom 16.-19. Jahrhundert. In: Neues Berner Taschenbuch auf d. J. 1900. Bern 1899, S. 78.

⁴ Ebda. S. 82.

wohl nur zu den «niederen Chirurgen». Vielleicht hatte schon jener «Geburtbrief» den väterlichen Beruf des Berner Lehrmeisters aufgezeigt. Allzuwenig bekannt dürften dem Freiburger die Zunftverhältnisse in Basel gewesen sein; denn sonst hätte er gewußt, daß hier eine strenge Zunftordnung herrschte. In Bern hatten die Kannengießer keine eigene Zunft; in Basel waren sie zugleich mit den Glockengießern, Goldschmieden, Münzern und Wechslern der Zunft zu den sogenannten « Hausgenossen » zugeteilt 1. Also eine respektable Gesellschaft! 2 Mit eiserner Disziplin wurde der Zunftzwang gehandhabt, war doch bestimmt, « daß nur der hier Zünftige das betreffende Gewerbe im Detailhandel oder in der Herstellung feiler Ware ausüben durfte; wer der Zunft nicht angehörte, blieb von solchem Betriebe ausgeschlossen. 'Wann es geschähe, daß ein Meister oder Knecht sich hier niedersetzte zu werken und nicht unsere Zunft hätte, den mögen unsere Meister aufheben und schwören lassen, fürder für Niemand mehr, weder Fremde noch Einheimische, in der Stadt zu arbeiten.' Nicht einmal zur Störarbeit wurde der Nichtzünftige zugelassen³.

In Basel mochte man umso eifersüchtiger darüber wachen, daß diesen Satzungen nachgelebt wurde, weil man gewohnt war, den Waren neben dem Schauzeichen der Zunft (dem Waren-Prüfungszeichen) noch den Baselstab als Marke aufzudrücken. Ja einzelne Meister wollten für ihre Arbeit noch persönlich einstehen und gaben ihr eigenes Meisterzeichen bei. Und gerade «bei den Kannengießern finden wir diese Übung, die neben dem Zunftzeichen (eine Krone) ihr Zeichen in das Zinn schlagen » ⁴.

Den Baselstab zu führen, war der Freiburger sowieso nicht berechtigt; sein eigenes Zeichen zu verwenden, kam er vielleicht gar nicht dazu, wenn er « gan Basel ankommen » alsbald nicht geduldet und zurückgewiesen wurde.

Was nun dem Rat von Freiburg offenbar ganz besonders mißfallen hat, erfahren wir aus dem Hinweis der Instruktion an Gribollet, daß « die fremden Schwaben », also Landesfremde, auf Schweizerboden Gewalt haben, einen aus ehrlicher braver Familie geborenen Eidgenossen trotz seines Geburtsscheines abzuweisen, daß jene also mehr Freiheit genießen

¹ Wackernagel, l. c. S. 413.

² In der offiziellen Reihenfolge figurierte deren Zunft gleich nach der Hohen Stube und der Zunft zum Schlüssel. Vgl. Traugott Geering, l. c. S. 48.

³ WACKERNAGEL, l. c. S. 415 u. 421.

⁴ Ebda. S. 424.

sollen als eingesessene Eidgenossen. So etwas wurde als « unbyderlich », als Verletzung des erwachten schweizerischen Bundesbewußtseins empfunden.

Gribollet legte die Beschwerde seiner Regierung der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vor, die am 15. Juni 1655 zu Baden zusammengetreten war. Er hat offenbar den Ernst, der aus der Instruktion spricht, getreu weitergegeben und bei den übrigen Tagsatzungsherren — zum mindesten bei deren Mehrheit — volles Verständnis gefunden. Diese erachtete den Handel und die diesbetreffende Entschließung für wichtig genug, um sie — wohl auch im Hinblick auf Beschwerden Berns und vielleicht auch Luzerns 1 — generell zu fassen und in den Abschied der genannten Tagsatzung aufzunehmen.

Sie lautet:

« Der zu thenken handwerchern halb habend wir uns deß vereinbart, wüssend ouch jetzmal dem handel nyt witer zuo begegnen, dann so in einem ordt unser Eidtgnosschaft söliche glückstoüber befunden, die einen guten gsellen, der sonst erlich und von biderben lüten war, nit werrhen wollten lassen sonder usstryben, dieselben glückstöuber sölle man bim halls nemen und in gefengknus legen und danad jrem verdienen nach zestraffen. » ²

Die Tagsatzung trat auf den Einzelfall nicht weiter ein, machte aber mit den «glückstäubern» kein langes Federlesen; man solle sie beim Kragen nehmen und einsperren, um sie nach Gebühr zu bestrafen.

Die Tagsatzung anerkannte also kein Zunftmonopol mehr. Und nach dem erfolgreichen Ausgang des Schwabenkrieges sah sie sich jedenfalls umso weniger veranlaßt, Rücksicht zu nehmen, auch wenn es sich um «Schwaben» handelte und diese in Zünften noch starken Einfluß besaßen.

Man mag sich aber fragen, inwiefern gerade solche in Basel die Zuwanderung von Handwerkern aus andern eidgenössischen, doch mit Basel verbündeten Ständen zu sperren vermochten? Damals war es

¹ Vgl. oben S. 78 Note 2.

² StAF. Badische Abscheiden, Bd. 16 (1553-1559). In der Amtl. Sammlung der EA. 4, 2, Nr. 11, S. 12 ee wird der Tagsatzungsbeschluß mitgeteilt: « Hinsichtlich der 'geschenkten Handwerke' wird beschlossen: Wenn in einem Ort solche 'Glückstäuber' sich befinden, die einen guten Gesellen nicht wollen arbeiten lassen, so soll man sie beim Hals nehmen, ins Gefängnis legen und nach Verdienen strafen. »

offenbar noch durchaus zutreffend, was Wackernagel über die dortigen Zunftverhältnisse schrieb: «Niemand stieß sich daran, daß zahlreiche Fremde in den Zünften saßen » ¹; hatte ein Schwabe das Basler Bürgerrecht erworben, so war ihm damit der Zutritt zur Zunft eröffnet ² mit der Möglichkeit zur Betonung rechtsrheinischer Zünftigkeit.

Das mag uns denn auch den Zorn erklären, der aus der Freiburger-Instruktion über die Herabwürdigung eigener Landeskinder zu Subjekten minderen Rechtes spricht.

Die Stellungnahme der Tagsatzung zeigt aber auch bereits den Willen, den Zunftzwang im Interesse einer freieren Gewerbeordnung zu brechen, um nicht eigene Angehörige zum Vorteil Landesfremder hintangesetzt zu sehen; sie wurde sich auch der Eigenständigkeit im Handwerk mehr und mehr bewußt.

Hat vielleicht die freiburgische Beschwerde noch einen anderen Hintergrund? Freiburg empfand es lange als unbillige Zurücksetzung, daß Basel in der Rangordnung der eidgenössischen Stände sich den Vortritt vor Freiburg zu sichern wußte, obwohl es erst nachher dem Bunde beigetreten war.

Da nun gab es Gelegenheit, um den Baslern, in einer freilich nicht weltweiten Angelegenheit gegenüber zu treten und in der sichern Voraussicht, namentlich von Bern darin unterstützt zu werden, doch einen Erfolg davon zu tragen, der im gemeinsamen Eintreten der eidgenössischen Stände für die Interessen eingeborener Landeskinder und ihrer Arbeitsmöglichkeit enthalten ist. Freilich vermochte die Tagsatzung sich nicht in vollem Umfang durchzusetzen, denn «Glückstäuber» tauchten wieder etwa auf!

¹ Wackernagel, l. c. S. 391.

² Ebda. S. 392.